



# Amtlicher Anzeiger

## Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2

14. Jahrgang

Potsdam, den 18. Januar 2006

Nummer 2

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen der Landesbehörden</b>	
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neubau der Biogasanlage in 15378 Herzfelde .....	54
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Flüssiggasanlage am Standort 03099 Kolkwitz .....	54
<b>Bekanntmachungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die Haushaltsjahre 2006/2007 .....	55
Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2005 .....	55
<b>Bekanntmachungen der Gerichte</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	57
Gesamtvollstreckungssachen .....	90
Registersachen .....	91
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	93
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	93

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die Haushaltsjahre 2006/2007**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 01.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006/2007 wird

	<u>2006</u>	<u>2007</u>
1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	362.400 EUR	366.400 EUR
in der Ausgabe auf	362.400 EUR	366.400 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	8.000 EUR	6.000 EUR
in der Ausgabe auf	8.000 EUR	6.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.

(2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

§ 4

(1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.

(2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 EUR nicht übersteigen.

Teltow, den 1. Dezember 2005

Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

Koch

**Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2005**

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2005 auf Grund des § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und der Änderung nach dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

**Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben

- die Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreter gemäß RegBkPIG;

- die beratenden Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreter gemäß RegBkPIG;

sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

### § 2

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Fassung vom 02.09.2004.

### § 3

#### **Sitzungsgeld**

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 dieser Satzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 13 Euro gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gewährt.

### § 4

#### **Fahrtkostenentschädigung**

Den Anspruchsberechtigten werden Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort entstehen, auf Antrag erstattet.

Die Erstattung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Verdienstaussfall**

(1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstaussfall entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttolohn. Höchstens werden jedoch für eine Stunde versäumte Arbeitszeit 13 Euro erstattet.

(2) Abhängig Beschäftigte haben den Verdienstaussfall durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstaussfall dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

### § 6

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der neuen Satzung tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 01.01.1997, einschließlich ihrer Änderungen vom 22.03.2002 außer Kraft.

Teltow, den 1. Dezember 2005

Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

Koch

